



Dienstleistungen

ÖBB-DLG, 1010 Wien, Elisabethstraße 9

Bundeskanzleramt
Sektion III
z.H. Herrn Dr. Peter Alberer

Wollzeile 1
1010 Wien

ÖBB-Dienstleistungs GmbH
Personalservice/Arbeitsrecht

Tel. +43 (1) 93000-31220
Fax +43 (1) 93000-25029
karl.pobenberger@p.oebb.at

Abteilung/Niederlassung - Sachbearbeiter(in)
AR- Dr. Karl Pobenberger

Datum
18.04.2005

Stellungnahme Dienstrechts-Novelle 2005 (betreffend BB-Pensionsgesetz und Bundesbahngesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Alberer!

Obwohl im Begleitschreiben zum versendeten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2005 angesichts der knappen Fristen um Beschränkung der Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf ersucht wurde, darf seitens der ÖBB-Dienstleistungs GmbH auf zwei drängende Punkte mit dem Ersuchen hingewiesen werden, sie noch im Entwurf der Novelle zum BB-PG (Art. 10) zu berücksichtigen:

1. Im Zuge der Pensionsreform 1993 wurde die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung neu geregelt (§ 227a ASVG, § 116a GSVG, § 107a BSVG): Die Erziehung eines eigenen Kindes wird in den ersten 48 Kalendermonaten nach der Geburt als Ersatzzeit angerechnet, wobei dies sinngemäß auch für die Adoption bzw. Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes gilt. Als besondere Bemessungsgrundlage ist dabei – nach einer stufenweisen Übergangsregelung – der um 50 % erhöhte Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende anzuwenden (§ 607 Abs. 4 ASVG, § 298 Abs. 4 GSVG, § 287 Abs. 4 BSVG).

Auch das Beamtenrecht sieht die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vor: Mit Wirksamkeit vom 1.1.2003 wurde die Bestimmung über den Kinderzurechnungsbetrag im § 25a PG eingeführt. Demnach gebührt dem Beamten zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, - bei Gegebenheit der sonstigen Voraussetzungen - ein Kinderzurechnungsbetrag. Hinsichtlich des Ausmaßes des Zurechnungsbetrages wird auf die entsprechenden Bestimmungen des ASVG verwiesen.

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz enthält dagegen als letztes Pensionsrecht keine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Dieser sozial- und gesellschaftspolitisch nicht länger haltbare Zustand sollte daher durch eine analoge Aufnahme der Bestimmung des § 25a PG in das BB-PG beseitigt werden.

Dienstrechts-Novelle 2005; Stellungnahme

ÖBB-Dienstleistungs Ges.mmbH, FN 248730 f, HG Wien, DVR 2110938, UID ATU58158237
BAWAG-PSK, BLZ 60000, Kto.Nr. 90027842
ÖVK, BLZ 18190, Kto.Nr. 10017000000
BA/CA, BLZ 12000, Kto. Nr. 50662626601



2. Mit Erkenntnis vom 29.9.2004, G 25/04, hat der VfGH die Worte „des Dienststandes“ in § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 PG 1965 idF BudgetbegleitG 2001, BGBl I 142/2000 als verfassungswidrig aufgehoben. Für den VfGH gibt es keine sachliche Rechtfertigung für die durch das Budgetbegleitgesetz 2001 eingeführte Beschränkung des Anspruches auf Zuerkennung eines Todesfallbeitrages, eines Bestattungskostenbeitrages und eines Pflegekostenbeitrages auf Angehörige von aktiven Beamten.

Das mit dem Pensionsreformgesetz 2001 eingeführte Bundesbahn-Pensionsgesetz hat den Anspruch auf Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag ebenfalls auf Angehörige von aktiven Beamten beschränkt. In den Erläuterungen wurde damals explizit die Anpassung „an die entsprechenden Regelungen für Beamte“ hervorgehoben. In logischer Konsequenz dieser Intention des Gesetzgebers müsste daher unter Berücksichtigung des oben erwähnten Erkenntnisses des VfGH, der die Aufhebung der Worte „des Dienststandes“ in den entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes mit Ablauf des 30.6.2005 in Kraft setzte, auch im § 38 Abs. 1 (Todesfallbeitrag), § 40 Abs. 1 (Bestattungskostenbeitrag) und § 41 Abs. 1 (Pflegekostenbeitrag) BB-PG mit gleicher Wirksamkeit die Beschränkung des Anspruches auf Angehörige von aktiven Beamten wegfallen, sodass diese Leistungen auch von Hinterbliebenen nach Beamten des Ruhestandes wieder beansprucht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Nigl

Geschäftsführer